



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Ein Leser kritisiert den Artikel „Austro-Kriegsverbrecher Benjamin F. enthaftet“, erschienen am 01. 06. 2017 auf „www.oe24.at“. Im Artikel wird berichtet, dass ein wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen festgenommener Vorarlberger aus der Haft entlassen wurde.

Der Leser ist der Meinung, dass die Bezeichnung „Austro-Kriegsverbrecher“ gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt, insbesondere gegen dessen Punkt 2 (Genauigkeit) und Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz). Da der Mann bislang nicht verurteilt wurde, sieht der Leser darin eine „klare Vorverurteilung“.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass nachträglich eine Korrektur des Titels zu „Ukraine-Kriegsverbrechen: Benjamin F. enthaftet“ vorgenommen wurde. Darüber hinaus befindet der Senat den Artikel selbst für eher neutral formuliert. So wird der Mann beispielsweise als „mutmaßlicher Kriegsverbrecher“ bezeichnet. Weiters wird der Mann nicht mit vollem Namen genannt. Diese Umstände hält der Senat der Medieninhaberin zugute.

Dennoch verweist der Senat auf Punkt 2 des Ehrenkodex. Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Recherche und Wiedergabe von Nachrichten sind unverzichtbar. Dass der Verdächtige enthaftet wurde, deutet zwar in gewisser Weise darauf hin, dass er sich nichts zu Schulden kommen hat lassen. Eine Bezeichnung eines Verdächtigen als „Austro-Kriegsverbrecher“ ist in Hinblick auf den Schutz der Unschuldsvermutung (Punkt 5 des Ehrenkodex – Persönlichkeitsschutz) jedoch problematisch.

Der Senat fordert daher zu besonderer Sorgfalt bei künftigen Berichten auf.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
06.06.2017